

DR. MARILIES FLEMMING
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

II-315 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 70 0502/196-Pr.2/90

Wien, 14. Dezember 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

12 AB
1990 -12- 27
zu **64 13**

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Genossen vom 22. November 1990, Nr. 64/J, betreffend Neuroblastom-Screening via Mutter-Kind-Paß, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Wie die Erfahrung zeigt, hat sich das Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm gut bewährt. Ich stehe dabei der Nutzung der medizinischen Entwicklung und deren neuesten Erkenntnissen grundsätzlich positiv gegenüber.

Zur Rechtslage ist festzuhalten, daß gemäß § 32 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Art, den Zeitpunkt und den Umfang der ärztlichen Untersuchungen in Bezug auf das Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm durch Verordnung zu bestimmen hat. Das gilt auch für ein allfälliges Neuroblastom-Screening.

Im Hinblick auf die Fragen der Durchführung und Vergütung dieser Untersuchungen sind darüberhinaus auch der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger sowie die Österreichische Ärztekammer bei den Verhandlungen über allfällige Neuerungen mitzubefassen.